



Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am 08./09./10.12.2020 – Auszug aus Drucksache 18/12041 –

Frage Nummer 24 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie – und insbesondere Ministerpräsident Dr. Markus Söder – den interfraktionellen Entwurf eines „Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen“ (BT-Drs. 19/19273), der am 05.11.2020 in erster Lesung im Bundestag beraten wurde, haben in dieser Angelegenheit bereits Gespräche mit den entsprechenden Kirchenvertreterinnen und -vertretern stattgefunden und wie wird die Staatsregierung weiter vorgehen, um den historischen Verfassungsauftrag (Art. 140 Grundgesetz – GG) im Einvernehmen mit den Kirchen zu erfüllen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ein Ablösungsgesetz des Bundes hätte für den Freistaat Bayern nur begrenzte Bedeutung. Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung sieht vor, dass die Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst und dass die Grundsätze hierfür durch den Bund aufgestellt werden. Gemeint ist dabei eine einseitige, durch den Staat vorgenommene Ablösung durch Gesetz. Hingegen sind vertragliche Ablösungen und Anpassungen im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche auch ohne die durch den Bund aufzustellenden Ablösungsgrundsätze möglich. Dieser Weg partieller Ablösungen und Vereinfachungen wird in Bayern bereits seit Jahren beschritten, etwa im Bereich staatlicher Baupflichten an kirchlichen Gebäuden, bei der Verpflichtung zur Bereitstellung von Wohnungen und Amtsräumen für Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel oder der Besoldung kirchlicher Amtsträger.

Im Kontext der Ablösung von Staatsleistungen an die Kirchen ist für den Freistaat Bayern darüber hinaus Art. 10 § 1 Satz 3 des Bayerischen Konkordats zu beachten, wonach die Ausgleichsleistungen „entsprechend dem Inhalt und Umfang des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren“. Gleiches gilt für Ablösungen bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach Art. 15 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Bundesgesetzliche Vorgaben könnten daher allenfalls mittelbar im Rahmen der Verhandlungen zwischen Staat und Kirche Bedeutung erlangen.